

Zuordnung zur Risikogruppe

Zur Grundlage für die Entscheidung, ob jemand RisikopatientIn ist oder nicht, werden zwei Informationsquellen herangezogen, so die Ärztekammer:

1. eine Checkliste mit Vorerkrankungen wie unter anderem fortgeschrittene chronische Lungen-, Nieren- oder Herzerkrankungen oder auch Krebserkrankungen, und
2. eine Erhebung der Krankenkassen über die Medikamentenverschreibung; ist man durch die Medikamente, die man nimmt, mögliche RisikopatientIn, bekommt man von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) einen Brief.

Josef Harb von der ÖGK Steiermark macht darauf aufmerksam, dass man nicht alle Betroffenen damit erheben kann, „weil es durchaus auch Menschen gibt, die Medikamente von den Spitälern verschrieben bekommen haben, und da hätten wir als ÖGK gar keine Einsicht, als Sozialversicherungsträger, welcher immer es auch ist. Die Menschen besorgen sich Medikamente auch aus anderen Quellen, und außerdem gibt nur die Einnahme von Medikamenten noch nicht ausreichend Auskunft darüber, ob die Kombination von zusätzlichen Erkrankungen und anderen Einflüssen rechtfertigt, dass man zur Risikogruppe zählt“.

Nach derzeitigem Informationsstand, so Harb weiter, werden die Briefe frühestens ab Ende nächster Woche ausgesendet. Aber ob mit oder ohne Brief: Ob man als RisikopatientIn gilt oder nicht, kann nur die ÄrztIn entscheiden.

Auch BM Anschöber betont, dass wer keinen Brief erhält, ebenfalls zur Risikogruppe gehören kann. Der Hausarzt bzw. die Hausärztin habe das letzte Wort, sie bzw. er beurteilt, ob man in die Hochrisikogruppe falle. BM Anschöber rief potenzielle RisikopatientInnen auf, nicht vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum Arzt zu gehen.

Es gebe keine Verpflichtung für einen Arztbesuch und niemand werde zum Attest gezwungen, aber es sei das Recht eines jeden. Krankheitsbilder seien herausgearbeitet worden, wie der Vorsitzende des Dachverbands der Sozialversicherungsträger, Peter Lehner, und Ärztekammer-Präsident Thomas Szekeres sagten. Es gebe eine Checkliste, in der schwere Krankheiten definiert

seien – die Ärzte würden anhand dieser Vorgaben das Gutachten zur individuellen Schutzerfordernis erstellen.

Es gebe keine Verpflichtung, zur ÄrztIn zu gehen, so Szekeres, doch Personen mit Vorerkrankungen hätten das Recht darauf. Szekeres erläuterte weiter, dass nicht jede Person mit einer bestimmten Erkrankung zwangsläufig zu einer Risikogruppe zähle. So seien etwa Menschen mit Diabetes oder Bluthochdruck nicht berücksichtigt, sollten diese „gut eingestellt sein“. Ganz anders sei das aber bei fortgeschrittenen Erkrankungen, wenn es etwa schon Komplikationen gebe.

Betroffene, die bereits jetzt im Krankenstand seien, könnten ab 5. Mai ein Attest nachbringen bzw. zum Arzt gehen und ein bereits vorhandenes Attest umschreiben lassen. Es gebe ja bereits von manchen Ärzten vereinzelt Atteste für besonders gefährdete ArbeitnehmerInnen.

Quellen:

<https://steiermark.orf.at/stories/3045253/>

<https://orf.at/stories/3162758/>